

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreisverband Kiel
Kreismitgliederversammlung

AntragstellerInnen:
Kreisvorstand

Gegenstand:
Verfahrensvorschlag
Delegiertenwahlen

Antrag

Die Kreismitgliederversammlung möge beschließen:

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Zählkommissionen a' drei Mitglieder
- Im Sinne der Quotierung (siehe Auszug Satzung umseitig), werden die Hälfte der Delegiertenplätze mit Frauen besetzt. Für die Frauenliste können **bis zu 9 Ja-Stimmen** (1 pro Person) abgegeben werden.
- Für die geraden Plätze können Frauen und Männer kandidieren. In diesem Wahlgang können **bis zu 8 Ja –Stimmen** (1 pro Person) abgegeben werden.
- JedeR BewerberIn hat die Möglichkeit sich kurz bekannt zu machen.
- Die Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. **Bei diesem Wahlgang können so viele Stimmen vergeben werden, wie sich KandidatInnen bewerben.**
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Datum:
18.04.2012

Befasst
ja
nein

Vertagt
ja
nein

Überwiesen an:

Abstimmung

Ja einstimmig
Nein _____

Enth._____

Auszug aus der Satzung:**§ 4 Organe und Wahllisten**

(2) Alle Organe, gewählten Gremien und Kommissionen sowie die Wahlvorschläge sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; mindestens die Hälfte der Delegierten des Kreisverbandes für Landesparteitage und Bundesversammlungen sowie für

Kleine Parteitage sollen Frauen sein. Die ungeraden Plätze von Wahllisten sollen mit Frauen besetzt werden; die Kreismitgliederversammlung kann beschließen, dass stattdessen die geraden Plätze mit Frauen besetzt werden sollen oder dass für Platz 1 der Wahlliste die Kandidatur von Frauen und Männern möglich ist. Wird in diesem Fall auf Platz 1 ein Mann gewählt, ist Platz 2 mit einer Frau zu besetzen.

§ 6 Verfahren bei der Kreismitgliederversammlung

4) Wahlen nach § 5 Abs. 6 d) dieser Satzung, zum Kreisvorstand, zur Kreisschiedskommission sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zu Landesparteitagen und Bundesversammlungen sind geheim. Andere Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein/e Stimmberechtigte/r ihre geheime Durchführung verlangt.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.